



[geringfügig redaktionell bearbeitet]

An [...]

GZ 2019/1/1-11
(BTV)

Der 1. Senat der Übernahmekommission gibt unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Martin Winner im Beisein der Mitglieder Dr. Ursula Fabian (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Mag. Friedrich Hief (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Mag. Heinz Leitsmüller (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) auf Antrag gemäß § 29 Abs 1 ÜbG der Oberbank AG vom 1.4.2019 folgende

S T E L L U N G N A H M E

ab:

Unter der Prämisse, dass die Stimmrechte der von G3BH im Zuge der Kapitalerhöhungen der BTV 2015, 2017 und 2018 übernommenen Aktien infolge unwirksamer bzw unvollständiger Leistung der Einlagen nicht oder nur zum Teil entstanden sind, löst die nunmehrige Volleinzahlung der Einlagen keine Angebotspflicht der Mitglieder des BTV-Syndikats aus.

B E G R Ü N D U N G

A. ALLGEMEINES

1. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft („**BTV**“) ist eine österreichische Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift Stadtforum 1, 6020 Innsbruck. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 68.062.500 und ist in 31.531.250 Stammaktien und 2.500.000 Vorzugsaktien zerlegt, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment *Standard Market Auction* notieren. Die BTV unterliegt daher gemäß § 2 ÜbG dem Vollenwendungsbereich des ÜbG.
2. Die Oberbank AG („**Antragstellerin**“ oder „**OBK**“) brachte am 1.4.2019 einen Antrag auf Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG bei der Übernahmekommission („**ÜbK**“) ein. Der Antrag wurde mit Schriftsatz vom 12.4.2019 dahingehend modifiziert, dass die Antragspunkte 1 bis 4 zu einer Frage zusammengefasst wurden.

B. SACHVORBRINGEN

I. BTV-Syndikat

3. Die Antragstellerin brachte in ihrem ursprünglichen Schriftsatz vom 1.4.2019 vor, dass am 8.4.1997 zwischen der BKS Bank AG („**BKS**“), OBK, der Wüstenrot Wohnungswirtschaft gem. reg. Genossenschaft m.b.H und der Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft (gemeinsam „**Wüstenrot**“) sowie der Generali 3 Banken Holding AG („**G3BH**“) (gemeinsam „**BTV-Syndikat**“) als Aktionäre der BTV ein Syndikat gegründet worden und durch Nachträge im Mai 2003 und Dezember 2006 ergänzt worden sei. Das Syndikat umfasse ausschließlich Aktien der BTV und halte derzeit rund 47,65% des stimmberechtigten Grundkapitals. Neben dem BTV-Syndikat verfüge die UniCredit Bank Austria AG („**UniCredit**“) über eine 46,85%ige Beteiligung am stimmberechtigten Grundkapital der BTV.
4. Durch den Syndikatsvertrag seien die Mitglieder wechselseitig dazu verpflichtet, ihre mit den Aktien verbundenen Gesellschafterrechte an der BTV, insbesondere die Stimmrechte, nach Maßgabe der Bestimmungen des Syndikatsvertrags einheitlich auszuüben. Der Syndikatsvertrag enthalte keine ausdrückliche Einschränkung betreffend den Umfang der syndizierten Aktien. Zudem lägen keine Untersyndikate zwischen einzelnen Syndikatsmitgliedern betreffend das Abstimmungsverhalten innerhalb des BTV-Syndikats vor.
5. Die Beteiligungsverhältnisse an der BTV sind in nachfolgender Tabelle nochmals dargestellt:

Aktionär		Anteil am stimmberechtigten Grundkapital	Anteil am stimmberechtigten Grundkapital (syndiziert)	Stimmgewicht im Syndikat
G3BH		16,01 %	16,01 %	33,60 %
BKS		14,67 %	14,67 %	30,79 %
OBK		14,27 %	14,27 %	29,95 %
Wüstenrot		2,70 %	2,70 %	5,66 %
UniCredit		46,85 %		
Sonstige		5,50 %		
Gesamt		100 %	47,65 %	100 %

Abbildung 1

II. Generali 3Banken Holding AG (G3BH)

6. Laut Antragstellerin sei Generali Versicherung AG („**Generali**“) mit 49,3%, OBK mit 16,4%, BKS mit 16,4%, BTV mit 16,4% und OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft („**OBK-MA**“) mit 1,5% am Grundkapital der G3BH beteiligt.
7. In untenstehender Grafik (Abbildung 2) sind die syndizierten und nicht syndizierten Beteiligungsverhältnisse iZm der BTV abgebildet:

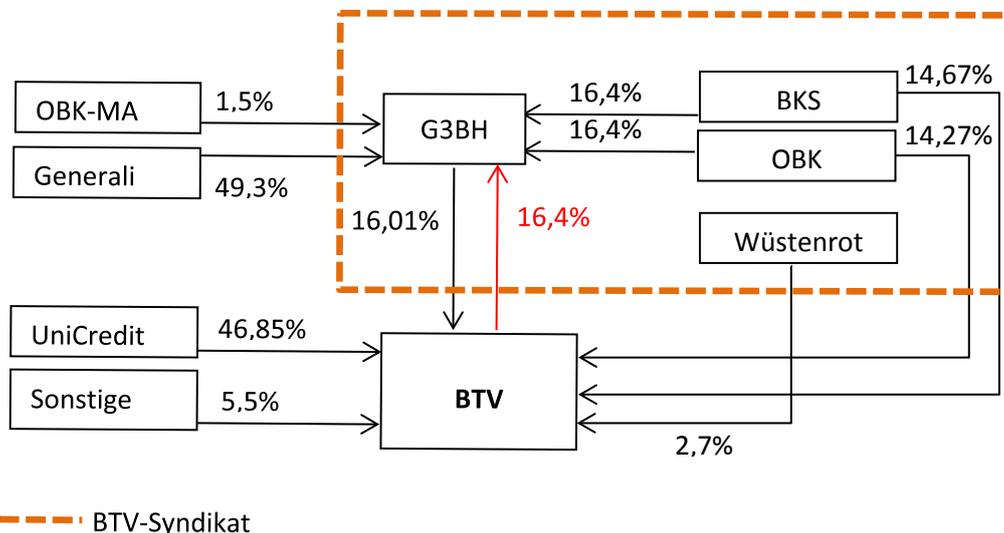


Abbildung 2

8. Durch die 16,4%ige Beteiligung der BTV an der G3BH halte erstere auch eine Beteiligung an sich selbst. Laut Antragstellerin bestünden zwischen den Aktionären der G3BH untereinander keinerlei Abreden über die Ausübung und Abstimmung der Gesellschafterrechte an der G3BH. Zudem hätten weder Generali noch eine der drei Banken (BTV, BKS, OBK) eine rechtliche oder faktische Möglichkeit, die Willensbildung der OBK-MA zu beeinflussen.

III. Kapitalerhöhungen der BTV im Jahre 2015, 2017 und 2018

9. Laut Antragstellerin habe BTV auf Grundlage von genehmigtem Kapital in den Jahren 2015, 2017 und 2018 Kapitalerhöhungen durchgeführt. Dabei habe sich das Grundkapital unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 50.000.000 um insgesamt EUR 18.062.500 auf insgesamt EUR 68.062.500 erhöht.
10. Durch die Kapitalerhöhungen habe sich der Anteil der G3BH am stimmberechtigten Grundkapital der BTV wie folgt verändert:

G3BH	2015	2017	2018
Anzahl Aktien vor Kapitalerhöhung	3.401.090	3.858.791	4.483.520
Stimmrechte vor Kapitalerhöhung (%)	15,12%	15,44%	15,77%
▪ Bezugsrechte (junge Aktien)	340.109	482.348	448.351
▪ zusätzliche Bezugsrechte (junge Aktien) extern*	117.592	142.381	117.480
Anzahl Aktien nach Kapitalerhöhung	3.858.791	4.483.520	5.049.351
Stimmrechte nach Kapitalerhöhung (%)	15,44%	15,77%	16,01%

* Diese Zeile bezeichnet jene Zeichnungen der G3BH, die über die ihr oder anderen Syndikatsmitgliedern zustehenden Bezugsrechte hinausgehen

Abbildung 3

11. Nach Kenntnis der Antragstellerin habe UniCredit in der Vergangenheit bei Kapitalerhöhungen stets alle ihre gesetzlichen Bezugsrechte ausgeübt. Neben den Stammaktien halte UniCredit stimmrechtslose Vorzugsaktien, welche zusätzliche Bezugsrechte auf Stammaktien vermitteln. Dadurch könne UniCredit bei einer Kapitalerhöhung mehr Stammaktien zeichnen, als dies zur Wahrung des bisherigen durch die Stammaktien vermittelten Stimmrechtsanteils erforderlich wäre. Dies führte ohne weitere Maßnahmen des BTV-Syndikats bei Kapitalerhöhungen zu einem überproportionalen Anstieg der Beteiligung der UniCredit am stimmberechtigten Grundkapital der BTV.
12. Um dem überproportionalen Stimmrechtsanstieg der UniCredit entgegen zu wirken, haben die Mitglieder des BTV-Syndikats bei den Kapitalerhöhungen 2015, 2017 und 2018 mehr Aktien erworben, als ihnen alleine aufgrund ihrer Bezugsrechte zugestanden wären (siehe Abbildung 3). Laut Antragstellerin sei der zusätzliche Aktienwerb für das BTV-Syndikat notwendig gewesen, um die Kontrolle über die BTV zu behalten. Durch den Aktienzuerwerb des BTV-Syndikats habe der relative Abstand an Stimmrechten zur UniCredit konstant bei 0,80% gehalten werden können.

IV. Fragliches Nichtbestehen der Stimmrechte der G3BH

13. Im Anschluss an die Kapitalerhöhungen der BTV seien Zweifel an der Ordnungsgemäßheit bzw der Einhaltung von Kapitalaufbringungs- und/oder -erhaltungsvorschriften bei der Zeichnung der Aktien und der damit einhergehenden Kapitalaufbringung durch die G3BH aufgetreten. Diese seien derzeit Gegenstand aktienrechtlicher Überprüfungen durch externe Gutachter. Sollten sich diese Zweifel erhärten, wären nach Ansicht der Antragstellerin zwei Handlungsvarianten denkbar. Gemäß Variante 1 wären die Stimmrechte jener Aktien nicht entstanden, deren Einlage dem Zuschuss der BTV an die G3BH entsprach. Dies würde an der bisherigen Kontrollsituation der BTV nichts ändern, da das BTV-Syndikat weiterhin über die meisten Stimmen verfügen würde. Gemäß Variante 2 wäre dagegen die Gesamtheit aller Stimmrechte der durch die Kapitalerhöhung erworbenen Aktien bei der Stimmrechtsberechnung außer Acht zu lassen. Dies hätte zur Folge, dass UniCredit bereits nach der Kapitalerhöhung 2015 über einen höheren Stimmrechtsanteil als das BTV-Syndikat verfügen hätte können.

C. RECHTSVORBRINGEN

I. Nicht vollständig geleistete Kapitalerhöhung nach ÜbG

14. Die Antragstellerin führt als Aktionärin der G3BH in ihrem ursprünglichen Schriftsatz vom 1.4.2019 aus, dass in einem ersten Schritt zu beurteilen sei, ob die Stimmrechte jener Aktien der G3BH, die aufgrund einer nicht vollständigen Aufbringung der Kapitalerhöhungen gemäß § 123 Abs 1 AktG möglicherweise nicht entstanden seien, auch für Zwecke des Übernahmerechts unberücksichtigt zu bleiben haben.
15. Die Antragstellerin führt weiter aus, dass selbst unter der von den Mitgliedern des BTV-Syndikats nicht geteilten Annahme, dass auf keine der im Rahmen der Kapitalerhöhungen 2015, 2017 und 2018 gezeichneten Aktien die Einlagen vollständig geleistet wurden, die Stimmrechte aus übernahmerechtlicher Sicht in voller Höhe zu berücksichtigen seien.
16. Diesbezüglich bringt sie vor, dass es sich auch bei nicht voll eingezahlten Inhaberaktien um „ständig stimmberechtigte Aktien“ iSd § 22 Abs 2 ÜbG handle. Die fehlerhafte Kapitalaufbringung sei für die Stimmrechtsausübung ein nur vorübergehendes Hindernis, welches aus übernahmerechtlicher Sicht keine Relevanz habe. Das Aufleben des Stimmrechts bei unzulässigerweise nicht eingezahlten Aktien hänge ausschließlich davon ab, ob der Aktionär seiner gesetzlichen Pflicht auf Leistung der Einlage nachkomme. Zudem könnte bei übernahmerechtlicher Nichtberücksichtigung aktienrechtlicher Stimmrechte eine ansonsten bestehende Angebotspflicht durch rechtswidriges Unterlassen der Einzahlung umgangen werden. Deshalb seien auch nicht vollständig eingezahlte Aktien aus übernahmerechtlicher Sicht als „ständig stimmberechtigt“ anzusehen. Deren Stimmrechte hätten aus ak-

tienrechtlicher Sicht nur noch nicht begonnen. Im vorliegenden Fall liege es nur an G3BH, die erforderlichen Nachzahlungen zu leisten. Bei Aktien, die zulässigerweise teileingezahlt worden seien, liege die Einforderung im Ermessen des Vorstands, sodass der Inhaber teileingezahlter Aktien nicht einseitig in den Genuss der damit verbundenen Stimmrechte gelangen könne.

17. Zusätzlich könne nach Ansicht der Antragstellerin § 25 Abs 1 Z 3 ÜbG analog angewendet werden, gemäß dem nur eine Anzeigepflicht, nicht aber eine Angebotspflicht entsteht, sofern ein kontrollierender Aktionär seine Kontrollmehrheit nur vorübergehend oder unbeabsichtigt verliert, zumal eine Gefährdung von Minderheitsaktionären bei kurzfristigem Unterschreiten geringer sei als bei einem Überschreiten. Eine zeitnahe Wiederherstellung der ursprünglichen Beteiligungshöhe nach einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts des Kernaktionärs könne kein Pflichtangebot auslösen. Das maßgebliche Argument für die Antragstellerin sei, dass der Schutzzweck des Übernahmerechts, nämlich die Aktionäre vor einem Wechsel des kontrollierenden Aktionärs und damit in ihren Erwartungen an die Stetigkeit der Geschäftspolitik der Zielgesellschaft zu schützen, nicht trage, wenn der Kontrollwechsel tatsächlich weder bekannt noch gelebt worden sei und somit die Geschäftspolitik der Zielgesellschaft nicht habe beeinflussen können.

II. Creeping-In

18. Die Antragstellerin bringt darüber hinaus vor, dass bei der Sanierung der angeblich fehlerhaften Kapitalaufbringung die Gefahr eines Überschreitens der in § 22 Abs 4 ÜbG normierten Schwelle bestehe, sofern der Zeitpunkt des einzahlungsbedingten Entstehens des Stimmrechts als Zeitpunkt des „Erwerbs“ der betreffenden Aktien angesehen werde.
19. Nach Ansicht der Antragstellerin spreche jedoch dagegen, dass (a) die fehlende Einzahlung ein bloß temporäres und übernahmerechtlich irrelevantes Stimmrechts Hindernis darstelle und (b) das Stimmrecht aus diesen Aktien bereits in der Vergangenheit tatsächlich ausgeübt worden sei. Zudem stelle § 22 Abs 4 ÜbG auf den Hinzuerwerb von Aktien und nicht bloß von Stimmrechten ab. Somit wären die Aktien nicht erst zum Zeitpunkt der Volleinzahlung erworben worden, sondern bereits durch Zuteilung durch die OBK gemäß § 153 Abs 6 AktG.
20. Sollte die ÜbK dieser Rechtsansicht nicht folgen und den Hinzuerwerb im Zeitpunkt der Wiedereinzahlung sehen, verweist die Antragstellerin auf vergangene Entscheidungspraxis der ÜbK in Bezug auf Kapitalerhöhungen. Dabei sei ausgeführt worden, dass bei der Ausübung von Bezugsrechten sowie der Übertragung von Bezugsrechten innerhalb der Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger kein Hinzuerwerb iSd § 22 Abs 4 ÜbG angenommen werde.

D. ANTRAG

Die Antragstellerin stellte mit Schriftsatz vom 1.4.2019 an die ÜbK den Antrag auf Erstattung einer Stellungnahme gemäß § 29 Abs 1 ÜbG zur Beantwortung mehrerer Fragen. Die Fragen der Antragstellerin wurden mit Schriftsatz vom 12.4.2019 zu einer Frage zusammengefasst. Die Antragstellerin beantragte mit Schriftsatz vom 12.4.2019 die Beantwortung folgender Frage:

„Unter der Prämisse, dass die Stimmrechte der von G3BH im Zuge der Kapitalerhöhungen der BTV 2015, 2017 und 2018 übernommenen Aktien infolge unwirksamer Einzahlung nicht oder nur zum Teil entstanden sind, löst die nunmehrige Volleinzahlung und das dadurch bedingte Entstehen sämtlicher auf die betroffenen Aktien entfallenden Stimmrechte eine Angebotspflicht der Mitglieder des BTV-Syndikats aus?“

E. SACHVERHALT

21. Die Übernahmekommission geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vorbringens der Antragstellerin aus.

F. RECHTLICHE BEURTEILUNG

I. Grundsätzliches

22. Grundsätzlich wird die Berechnung der Stimmrechtsquote bei Kapitalmaßnahmen nach dem anwendbaren Gesellschaftsrecht durchgeführt (*Huber in Huber, ÜbG² § 22 Rz 12*). Das Stimmrecht entsteht bei einer Kapitalerhöhung idR mit der Eintragung derselben. Die Beurteilung, ob die Stimmrechte im konkreten Fall aus aktienrechtlicher Sicht entstanden sind, ist nicht Aufgabe der ÜbK und kann dies von ihr auch nicht im Rahmen einer Stellungnahme beurteilt werden, zumal das Übernahmerecht nicht auf das „Entstehen von Stimmrechten“, sondern auf das Erlangen der Kontrolle an den auf die Aktien entfallenden Stimmrechten abstellt.
23. Dies verdeutlicht, dass es im Übernahmerecht auf eine Änderung der Einflussmöglichkeiten der unterschiedlichen Aktionäre auf die Zielgesellschaft ankommt. Die Rechtsfolgen des Erlangens der Kontrolle und die grundsätzliche Höhe der Kontrollschwelle werden in § 22 ÜbG normiert. Der Begriff des „Erlangens“ ist jedoch nicht näher definiert (vgl *Huber in Huber, ÜbG² § 22 Rz 26*). Nach hA ist von einem weiten Begriffsverständnis auszugehen (ÜbK GZ 2001/2/3; GZ 2009/3/1; *Dirregger/Kalss/Winner, Übernahmerecht² Rz 192*; *Gall, Angebotspflicht 217*). Vor diesem Hintergrund gibt es auch keinen numerus clausus der Erwerbstechniken (ÜbK GZ 2001/3/4; *Huber in Huber, ÜbG² § 22 Rz 27*). Es ist unerheblich, wie oder unter welchen Umständen die Kontrolle erlangt wird. Freilich ist anzumerken, dass unter gewissen Umständen eine Ausnahme oder lediglich eine Anzeigepflicht

die Rechtsfolge der Kontrollerlangung sein kann; von diesen Fällen abgesehen kann die Kontrolle und ein beherrschender Einfluss auch ohne rechtlichen Erwerbsvorgang erlangt werden (ErlRV 1276 BlgNR 20. GP 39). Eine Person kann beispielsweise auch ohne eine einzige Aktie zu besitzen Kontrolle erlangen, etwa durch Absprachen oder faktische Einflussnahme bzw Verfügungsmöglichkeit (vgl dazu GZ 2009/3/1). Abzustellen ist auf eine Änderung der Einflussmöglichkeiten.

II. Kein Kontrollwechsel

24. Auf den vorgelegten Sachverhalt angewandt stellt sich die Frage, ob auch dann vom Erlangen der Kontrolle gesprochen werden kann, wenn die Stimmrechte – wegen fehlerhafter Kapitalaufbringung – noch gar nicht entstanden sein sollten, obwohl sie bisher in den Hauptversammlungen ausgeübt wurden.
25. Nach dem Vorbringen der Antragsteller wurden die fraglichen Stimmrechte in den vorangegangenen Hauptversammlungen ausgeübt. Die Kontrolle lag somit bisher durchgehend bei der Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger, zu der die Antragstellerin gehört. Eine Einzahlung der allenfalls ausstehenden Einlagen kann daher keinen Kontrollwechsel bewirken.
26. Das entspricht auch dem Regelungsanliegen des Übernahmerechts, bei dem die Stetigkeit der Kontrollverhältnisse bei der Zielgesellschaft und die bisherige faktische Ausübung der Kontrolle berücksichtigt werden müssen. Anleger fanden sich immer in einer von einem Syndikat kontrollierten Gesellschaft. Eine Rechtsmeinung, die aus aktienrechtlicher Sicht zu einem Ruhen oder Nichtbestehen der Stimmrechte führen könnte, ändert nichts an dieser übernahmerechtlichen Beurteilung.
27. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus hervorzuheben, dass die Nichteinzahlung der Einlage letztlich auch nicht bewirkt, dass das Eigentum an der bereits entstandenen Aktie und der damit verbundenen Mitgliedschaftsrechte dem Aktionär überhaupt nicht zustehen. So können abseits vom Stimmrecht andere Aktionärsrechte, wie etwa das Teilnahme- oder Rederecht bzw das Recht, einer Beschlussfassung zu widersprechen, auch dann ausgeübt werden, wenn das Stimmrecht in einem solchen Fall noch nicht entstanden sein sollte (*Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² § 123 Rz 6; *Bydlinski/Potyka* in *Artmann/Karollus*, AktG § 123 Rz 1).
28. Im vorliegenden Fall liegt auch kein dauerndes und nicht zu beseitigendes Hindernis zur Stimmrechtsausübung vor. Denn abseits von der Prämisse des hier zu beurteilenden Antrags, dass die Einlage noch nicht vollständig geleistet wurde, bringen die Antragsteller vor, eine sofortige Einlageleistung zu beabsichtigen, sofern dagegen keine übernahmerechtlichen Bedenken bestehen. Unter dieser Voraussetzung ist jedenfalls von einer unverzüglichen Beseitigung dieses Hindernisses zur

Stimmrechtsausübung für die Mitglieder des BTV-Syndikats auszugehen. Daher ist es auch nicht Gegenstand dieser Stellungnahme, ob es übernahmerechtliche Folgen hätte, wenn das Syndikat die Stimmrechte in Zukunft tatsächlich nicht ausüben könnte (vgl dazu *Steinmeyer in Steinmeyer*, WpÜG³ § 29 Rz 22).

III. Kein Creeping-In

29. Vor dem Hintergrund der jetzt beabsichtigten Einzahlung der Einlage durch die G3BH stellt sich für die Antragstellerin die Frage, ob § 22 Abs 4 ÜbG dabei zur Anwendung kommen würde und die jetzige Einlageleistung als „Hinzuerwerb“ iSd *leg cit* gelten würde.
30. Als Hinzuerwerb iSd § 22 Abs 4 ÜbG gilt jedoch grundsätzlich nur die Übertragung des Eigentums an Aktien der Zielgesellschaft (ÜbK GZ 2016/1/4; *Huber in Huber*, ÜbG² § 22 Rz 75). Sonstige Möglichkeiten der Hinzuerlangung von Stimmrechten sind vom Creeping-In-Tatbestand nicht erfasst (*Terlitz/Zollner*, ÖBA 2000, 672 ff; *Diregger/Kals/Winner*, Übernahmerecht² Rz 221; *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht² § 24 Rz 249).
31. Eine „Volleinzahlung“ der noch ausstehenden Einlagen würde kein Creeping-In im übernahmerechtlichen Sinne darstellen, da es sich dabei um keinen Hinzuerwerb iSd § 22 Abs 4 ÜbG handelt. Die Aktien sind mit der Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhungen nicht nur bereits entstanden, sondern die Aktionäre konnten über sie schon verfügen und selbst bei (noch) nicht entstandenen Stimmrechten ihre sonstigen Aktionärsrechte bereits ausüben (siehe Rz 30). Bei der geplanten Nachzahlung handelt es sich demnach um keinen „Erwerb“ von Aktien iSd § 22 Abs 4 ÜbG.

IV. Im Ergebnis

32. Unter der Prämisse, dass die Stimmrechte der von G3BH im Zuge der bei den Kapitalerhöhungen der BTV 2015, 2017 und 2018 übernommenen Aktien infolge unwirksamer Einzahlung nicht oder nur zum Teil entstanden sind, führt eine nunmehrige „Volleinzahlung“ allenfalls bestehender offener Einlagen durch die G3BH – unabhängig von den aktienrechtlichen Auswirkungen, die von der ÜbK nicht untersucht wurden – nicht zur Auslösung der Angebotspflicht für die Mitglieder des BTV-Syndikats nach § 22 ÜbG.

G. UNVERBINDLICHKEIT DER STELLUNGNAHME

Abschließend weist der 1. Senat darauf hin, dass seine Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG keine rechtliche Bindungswirkung entfalten und – wie bereits erwähnt – von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vorbringens der Antragstellerin ausgegangen wird.

Wien, am 25. April 2019

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner
(Vorsitzender des 1. Senats)